

## Argumentationspapier zum Fachgespräch der Grünen: „Sind Haustierabschuss und Fallenjagd noch zeitgemäß?“

### Fangjagd:

- Die Fangjagd ist besonders in Zeiten des „Artenschwunds im Offenland“ notwendig und in Schutzprojekten für bodenbrütende Arten unerlässlich.
- Moderne Fanggeräte entsprechen den internationalen Standards des AIHTS und töten oder fangen tierschutzgerecht.
- Tierschutz ist nicht teilbar! Wo bleibt eine Verpflichtung zum Nachweis einer Sachkunde beim Einsatz nicht-jagdlicher Fallensysteme, z. B. bei handelsüblichen Ratten- und Mäusefallen?
- Prädationsvermeidung durch Auszäunen, eine wirkliche Alternative zum jagdlichen Prädationsmanagement? Sehr aufwendige und teure Methode, keine dauerhafte Lösung, keine geeignete Möglichkeit, um territoriale Bodenbrüter wie das Rebhuhn vor Prädatoren zu schützen.

### Ist der Abschuss von Haustieren noch zeitgemäß?

Vergegenwärtigen Sie sich nochmals den aktuellen Gesetzestext:

#### **§ 32 HJagdG – Befugnisse von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern sowie Jagdausübungsberechtigten**

(1) <sup>1</sup>Die zur Ausübung des Jagdschutzes nach [§ 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz](#) Berechtigten sind befugt,

1. 1.

Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegt Wild, Abwurfstangen, Eier und Waffen, zur Jagd taugliche Geräte oder zur Jagd abgerichtete oder geeignete Tiere abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,

2. 2.

**Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung von Begleitpersonen Wild nachstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 500 Meter, im Zeitraum vom 1. März bis 31. August in einer Entfernung von mehr als 300 Meter von der nächsten Ansiedlung jagend angetroffen werden, zu töten.** <sup>2</sup>Die Tötung muss unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren, die von dem Hund oder der Katze ausgeht. <sup>3</sup>Das Tötungsrecht gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunde.

**<sup>4</sup>Hunde und Katzen, die sich in Fanggeräten gefangen haben, sind als Fundtiere zu behandeln.**

(2) <sup>1</sup>Jagdausübungsberechtigte können auch Jagdgästen den Abschuss von Hunden und Katzen nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 2 erlauben. <sup>2</sup>Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen; die Jagdgäste müssen sie bei der Ausübung der Jagd mit sich führen.

**(3) Für einen in einem Jagdbezirk getöteten Hund oder für eine dort getötete Katze kann Schadensersatz verlangt werden, wenn die Anspruchsberechtigten nachweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht gegeben waren.**

---

**Der Abschuss von Haustieren sollte immer der letzte Weg sein, sofern alle anderen Mittel ausgeschöpft wurden.**

Weiterhin verweisen wir u. a. auf das Gutachten von Prof. Dr. Klaus Hackländer:

<https://www.jagdverband.de/content/hauskatzen-schmeckt-heimische-fauna>